



Bezirksschule
Sekundarschule
Oberschule
Werkklasse

■
■ ■ Jurastrasse 4
4702 Oensingen
062-396-2477
062-396-0040 (Fax)

Schulordnung der Kreisschule Bechburg in Oensingen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
B. Schulen.....	3
§ 3 Schularten	3
§ 4 Dienstleistungen	3
§ 5 Schulveranstaltungen	3
C. Schulorgane.....	4
§ 6 Organisation, Obliegenheiten und Kompetenzen	4
D. Schüler	4
§ 7 Schulbeginn und Schulschluss.....	4
§ 8 Hausordnung.....	4
§ 9 Sorgfaltspflicht.....	4
§ 10 Versicherung (Unfall, Diebstahl)	4
§ 11 Voraussehbare Absenzen	4
§ 12 Nicht voraussehbare Absenzen	5
§ 13 Unbegründete Absenzen.....	5
§ 14 Disziplin	5
E. Lehrerschaft	6
§ 15 Anstellungsformen.....	6
§ 16 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen.....	6
§ 17 Elternkontakte.....	7
F. Eltern	7
§ 18 Zusammenarbeit	7
§ 19 Rechte und Pflichten.....	7
G. Unterhalt der Schulanlage	7
§ 20 Schulhauswart	7
§ 21 Gebäude und Mobiliar.....	7
H. Verkehr.....	7
§ 22 Fahrräder und Motorfahräder	7
§ 23 Schulweg	7
I. Rechtsmittel	8
§ 24 Beschwerde	8
J. Schlussbestimmungen	8
§ 25 Ausführungsbestimmungen	8
§ 26 Inkrafttreten	8

SCHULORDNUNG DER KREISSCHULE BECHBURG OENSINGEN / KESTENHOLZ

Der Vorstand des Zweckverbandes Kreisschule Bechburg erlässt als kommunale Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 72 lit. I des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, die folgende Schulordnung

Präambel

Die in dieser Schulordnung verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Schulordnung der Kreisschule Bechburg regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Beziehungen der Inhaber der elterlichen Sorge, der Lehrpersonen, des Schulleiters, der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Schüler gegenüber der Schule.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle Schularten, Unterrichtszweige und Dienstleistungen der Kreisschule Bechburg.

B. Schulen

§ 3 Schularten

Das Schulwesen umfasst folgende Schularten mit allen dazugehörigen Unterrichtszweigen:

- Bezirksschule
- Sekundarschule
- Oberschule
- Kleinklasse W
- Musikschule

§ 4 Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen sind:

- Schulzahnpflege
- Schulärztlicher Dienst
- Deutsch für Fremdsprachige
- Stütz- und Fördermassnahmen
- Zugang zur Bibliothek der Gemeinde Oensingen
- Kantonale Beratungsstellen

§ 5 Schulveranstaltungen

¹ Schulveranstaltungen der Kreisschule sind:

- Sportliche und kulturelle Veranstaltungen
- Winterlager
- Klassenlager

- Schulreisen und Exkursionen
- Projektwochen
- Berufsinformationen
- Schulschlussfeier
- Sammlungen

² Es können weitere Veranstaltungen geschaffen und angeboten bzw. bestehende aufgehoben werden.

C. Schulorgane

§ 6 Organisation, Obliegenheiten und Kompetenzen

Organisation, Obliegenheiten und Kompetenzen der verschiedenen Organe sind in der Schulgesetzgebung des Kantons Solothurn, in den Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Bechburg und im Schulleitungsreglement geregelt.

D. Schüler

§ 7 Schulbeginn und Schulschluss

Der Stundenplan regelt Beginn und Schluss des Unterrichts.

§ 8 Hausordnung

Die Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten der Schüler der Kreisschule Bechburg auf dem Schulareal. Die Schüler sind verpflichtet, die Hausordnung zu befolgen.

§ 9 Sorgfaltspflicht

Die Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte oder verloren gegangene Sachen haben sie aufzukommen.

§ 10 Versicherung (Unfall, Diebstahl)

a) Unfall

Der Versicherungsschutz der Schüler ist ausschliesslich Aufgabe der Inhaber bzw. der Vertretung der elterlichen Sorge.

b) Diebstahl

Das Eigentum von Schülern ist nicht gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert.

§ 11 Voraussehbare Absenzen

¹ Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorzusehen, haben die Inhaber der elterlichen Sorge bei der Klassenlehrperson frühzeitig ein Dispensationsgesuch einzureichen.

² Zuständigkeiten:

- Bis zu 4 aufeinander folgende Halbtage wird die Bewilligung durch die Klassenlehrperson erteilt
 - Bis zu 2 Wochen erteilt der Schulleiter die Bewilligung für Versäumnisse
 - Für eine längere Dauer erteilt die kantonale Aufsichtsbehörde die Bewilligung.
- Die Gesuche zu lit b) und c) sind 6 Wochen im Voraus einzureichen.

§ 12 Nicht voraussehbare Absenzen

¹ Bei nicht voraussehbaren Absenzen haben die Schüler die Klassenlehrperson umgehend zu orientieren und eine schriftliche, vom Inhaber der elterlichen Sorge unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.

² Ob eine Absenz begründet ist oder nicht, entscheidet die Klassenlehrperson. Als wichtige Gründe gelten unter anderem:

- a) Krankheit
- b) Schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist
- c) Todesfall in der Familie

§ 13 Unbegründete Absenzen

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Inhaber der elterlichen Sorge durch die Klassenlehrperson zu ermahnen. Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Inhaber der elterlichen Sorge und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

² Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen
- b) die Eltern mit Busse bis 1'000 Franken bestrafen

³ Vormundschaftliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

§ 14 Disziplin

a) Verantwortlichkeiten

¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen, des Schulleiters und der kommunalen Aufsichtsbehörde zu befolgen.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge

- a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich
- b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder
- c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen
- d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

³ Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden vom Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können vom Schulleiter nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

b) Massnahmen

¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.

² Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit
- b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung
- c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten
- d) Schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten
- e) Ausschluss von einer Veranstaltung
- f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.

³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge

- b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 14 Abs. 3)
- c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst
- d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen
- e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal der Kreisschule Bechburg aufzuhalten.

c) Verfahren

¹ Über Anstände aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 14 b) Massnahmen Abs. 2 litera e und f sowie bei Massnahmen gemäss § 14 b) Massnahmen Abs. 3 litera b – e erlässt der Schulleiter eine Verfügung.

² Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung des Schulleiters gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.

³ Der Schulleiter kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.

d) Betreuung und Beschäftigung

¹ Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Bezug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.

² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 14 b) Massnahmen Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

³ Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes

E. Lehrerschaft

§ 15 Anstellungsformen

Die Kreisschule beschäftigt Lehrpersonen mit Vollpensum oder Teilpensum

- a) mit unbefristetem Anstellungsvertrag
- b) mit befristetem Anstellungsvertrag
- c) als Stellvertreter

Die Anstellung der Lehrpersonen erfolgt durch den Schulleiter.

§ 16 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung (insbesondere nach dem Volksschulgesetz und dem Gesamtarbeitsvertrag GAV). Ergänzend dazu gelten

- die Dienst- und Gehaltsordnung des Zweckverbandes
- sämtliche durch die kommunale Aufsichtsbehörde oder den Schulleiter genehmigte Anordnungen und Reglemente

§ 17 Elternkontakte

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Kontakt zwischen Schule und Inhabern der elterlichen Sorge zu pflegen, z.B. durch Elternbriefe, Elternabende, Sprechstunden, Veranstaltungen etc.

F. Eltern

§ 18 Zusammenarbeit

Um eine gute schulische Entwicklung des Schülers zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit des Inhabers der elterlichen Sorge mit der Schule notwendig.

§ 19 Rechte und Pflichten

¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge haben das Recht und die Pflicht, sich über den Ausbildungsstand und die schulische Entwicklung ihres Kindes ausreichend zu informieren.

² Die Inhaber der elterlichen Sorge informieren die Klassenlehrperson in besonderen Fällen über ausserordentliche Situationen.

³ Die Inhaber der elterlichen Sorge sorgen dafür, dass ihr Kind rechtzeitig und ausgeruht zum Unterricht erscheint.

⁴ Die Inhaber der elterlichen Sorge können jederzeit Schulbesuche machen, dabei haben sie allerdings auf das Lehrprogramm der betreffenden Lektion Rücksicht zu nehmen.

⁵ Zur Besprechung von Problemen, die ihre Kinder direkt betreffen, haben die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Lehrperson einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

G. Unterhalt der Schulanlage

§ 20 Schulhauswart

Die Aufgaben und Pflichten des Schulhauswarts sind in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 21 Gebäude und Mobiliar

Für Unterhalt und Reinigung ist der Hauswart zuständig.

H. Verkehr

§ 22 Fahrräder und Motorfahräder

Für Fahrräder und Motorfahräder sind die zugewiesenen Parkplätze, Fahrradständer und die Einstellhalle zu benützen.

§ 23 Schulweg

Auf dem Schulweg haben die Schüler die geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu beachten und zu befolgen.

I. Rechtsmittel

§ 24 Beschwerde

¹ Entscheide des Schulleiters oder der kommunalen Aufsichtsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde kann innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden. Dessen Entscheide können nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleitung kann in der Regel innert 10 Tagen bei der kommunalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

⁴ Gegen Entscheide der Lehrperson kann in der Regel innert 10 Tagen beim Schulleiter Beschwerde geführt werden.

⁵ Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

J. Schlussbestimmungen

§ 25 Ausführungsbestimmungen

¹ Inhaber der elterlichen Sorge, Lehrpersonen, der Schulleiter und die kommunale Aufsichtsbehörde sorgen in ihrem Bereich für die Einhaltung der in dieser Schulordnung enthaltenen Vorschriften.

² Beim Eintritt ihres Kindes in die Kreisschule Bechburg erhalten die Inhaber der elterlichen Sorge ein Exemplar dieser Schulordnung.

³ Die Schulordnung ist den Schülern durch die Lehrpersonen ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannt zu geben bzw. in Erinnerung zu rufen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt die Schulordnung aus dem Jahre 1979 des Zweckverbands Kreisschule Bechburg. Sie tritt nach Beschluss durch die kommunale Aufsichtsbehörde und Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur rückwirkend auf den 1. August 2006 in Kraft.

Von der kommunalen Aufsichtsbehörde beschlossen am 28. August 2006.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Th. Mathys-Manz

S. Wiemann

Vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt am 18. Oktober 2006.